Das beigefügte Muster der Nachweisung der Mehr- und Minderausgaben soll als Anhalt für die Aufstellung dieser Nachweisungen dienen. Jm übrigen wird auf Abschn. II meines Rd. Erlasses vom 1. Dezember 1941 - WA 2694/41 - hingewiesen; der Abdruck des Stellenplans bei Tit. 1 a ist jedoch nicht erforderlich.

Die Nachweisungen sind in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Bei Neuanmeldungen für die Jnstitute, Seminare usw. ist der Jnstitutsbogen gem. Erlaß vom 23. April 1942 - WA 990 (ohne die Abschn. C und D) in doppelter Ausfertigung beizufügen, soweit er nicht bereits eingereicht ist.

V. Aufstellung von Nachweisungen über die Bezüge der Beamten, Professoren, Angestellten usw.

Nach Abschn. D der Richtlinien des Reichsministers der Finanzen sind bei der Aufstellung des Reichshaushalts 1944 Grundgehalt einschl. ruhegehaltfähiger und unwiderruflicher Stellenzulage, Wohnungsgeldzuschuß, Kinderzuschlag, Kinderbeihilfe und örtlicher Sonderzuschlag ungetrennt in einer Summe zu veranschlagen. Der Kürzungsbetrag auf Grund der Gehaltskürzungsverordnung ist ebenfalls nicht mehr besonders anzugeben. Jn entsprechender Weise ist bei der Veranschlagung der Bezüge der beamteten Hilfskräfte und Angestellten zu verfahren. Diese Änderung ermöglicht eine vereinfachte Aufstellung der Nachweisungen über die Bezüge der Beamten, Angestellten usw. Die bisherigen Spalten Grundgehalt (Diäten, Grundvergütung), ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage, Wohnungsgeldzuschuß, örtlicher Sonderzuschlag, Kürzungsbetrag, Kinderzuschlag kommen daher in Wegfall. Anstelle dieser Spalten ist die Spalte "Gesamtbezüge" vorzusehen. Jn diese Spalte ist der nach Abzug der Gehaltskürzung verbleibende Betrag, der aus den Stammkarten, Besoldungslisten usw. ohne weiteres übernommen werden kann, nach dem Stand vom 1. Oktober 1943 einzusetzen. Die Ersparnisse infolge Einberufungen zum Wehrdienst oder zu sonstigem besonderen Einsatz sind wie bisher getrennt anzugeben. Ein Muster für die Aufstellung der Nachweisungen über die Bezüge der Beamten liegt bei. Soweit dort bereits Vordrucke für diese Listen nach dem bisherigen Muster hergestellt sind, können diese verwendet werden, wobei auf die Ausfüllung der in Wegfall gekommenen Spalten verzichtet wird. Bei der Aufstellung der Listen für die Professoren, Angestellten usw. ist entsprechend zu verfahren. Die Versicherungsbeiträge bei den Angestellten und Arbeitern sind wie bisher getrennt anzugeben.

Kriegsersatzkräfte sind am Schlusse der Nachweisungen unter besonderem Abschnitt aufzuführen.

Jn der Nachweisung über die Bezüge der Angestellten ist hinter Spalte 8 folgende neue Spalte mit nachstehendem Kopf vorzusehen:

Angabe des Dienstzweiges:
a = Wissenschaftlicher Dienst
b = Referenten-, Expedienten- und Bibliotheksdienst
c = Technischer Dienst
d = Büro-, Registratur- und Kassendienst
e = Kanzleidienst
f = Fernsprechdienst
g = Pflege- und Wartungsdienst
h = Klinischer Wirtschaftsdienst.

Jn-